

(Reinhold Trinius [SPD])

(A)

Länder mit einem Minus von 1 Milliarde DM - NRW mit rund 200 Millionen DM - betroffen.

Nachdem man die Vermögensteuer unverständlicherweise, obwohl es einen Vorschlag des Bundesrates gab, nicht im Bundestag behandelt hat - die Bonner Koalition sitzt dort, dreht Däumchen und setzt den Gesetzentwurf nicht auf die Tagesordnung -, nachdem man dafür trotz der Warnungen unseres Finanzministers die Erhöhung der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer als Ausgleich angeboten hat, ist dieser Effekt, vom Bundesfinanzminister errechnet, nicht eingetreten.

Deswegen hat Johannes Rau gesagt: Damit ist die Geschäftsgrundlage für die Steuerpolitik des Bundes kaputtgegangen. So sieht es auch Manfred Teufel, Ministerpräsident von Baden-Württemberg.

(Zuruf von der CDU: Erwin!)

- Erwin, der Manfred war auch gut. Deswegen läßt er zu einer Sonderkonferenz der Ministerpräsidenten im Januar dieses Jahres ein.

Nächster Punkt: Es geht nicht um Schlupflöcher, sondern es geht um Systemfehler am Steuersystem, an dem viele, auch wir, mit beteiligt waren, weil man sich davon bestimmte Ergebnisse für die Investitionen, insbesondere in den 5 neuen Ländern, versprochen hat.

(B)

Wir beobachten aber, daß wir an die Grenze des Wirtschaftssteuerns durch Steuerpolitik gekommen sind. Also muß korrigiert werden.

Die drei Parteien, die in diesem Landtag vertreten sind, sind gut beraten, sich so schnell wie möglich zusammenzusetzen. Ich kenne die Entwürfe von Heinz Schleußer vom September vorigen Jahres. Ich kenne Erörterungen in der CDU auf der Ebene von Wolfgang Schäuble. Ich kenne Vorschläge aus den Reihen der GRÜNEN-Fraktion des Deutschen Bundestages. Diese drei genannten Parteien sollten sich im Interesse der Bürger aller Länder, aller Gemeinden und der Bundesrepublik Deutschland zusammenraufen, um so schnell wie möglich eine Lösung dieses wichtigen Problems im Interesse der Gesamtheit auf den Tisch zu legen.

Sie können es, aber sie haben ihre Fesseln. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt: Sie haben in Ihrer Koalition eine Raubkatze mit einem Blickwinkel von 6 % bis 8 % des Gesichtsfeldes, das man normalerweise hat. In dieser Koalition müssen Sie für Ordnung sorgen. Das heißt, Sie müssen die

FDP zurückpfeifen, dann wären diese drei Parteien

(Erhebliche Unruhe - Glocke des Präsidenten)

in der Lage, das Gemeinwohl auf steuerlicher Ebene wiederherzustellen. Sonst muß Bonn in diesen fatalen Kreis ausweichen, wobei aus Haushaltsnot gegen den Sinn der Verfassung die von der Verfassungsgrenze gezogene Kreditlinie überschritten wird. Mehr will ich dazu nicht sagen. Wenn Sie das mitnehmen, sind wir auf einem guten Weg.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Trinius. - Gibt es weitere Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt 5? - Das ist nicht der Fall. Dann **schließe** ich die **Beratung**.

Die Fraktion der CDU hat direkte **Abstimmung** beantragt, so daß wie über den Inhalt der **Drucksache 12/2559** abstimmen. Wer für den Antrag der CDU-Fraktion ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Wer ist dagegen? - Stimmenenthaltungen? - Keine. Damit ist der Antrag Drucksache 12/2559 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion **abgelehnt**.

(C)

Ich rufe auf:

6 Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 12/2113

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Kommunalpolitik
Drucksache 12/2566

zweite Lesung

Ich **eröffne** die **Beratung** und erteile für die SPD-Fraktion dem Kollegen Thulke das Wort. Bitte schön.

(D)

(A)

Jürgen Thulke (SPD): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die SPD-Fraktion hat gemeinsam mit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Juni dieses Jahres einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der Telekommunikation eingebracht. Zunächst hatte bei uns die Planung bestanden, ein Gesamtpaket zu schnüren, das die wirtschaftliche Betätigung in einem umfassenden Sinne liberalisieren sollte. Dies wurde jedoch zurückgestellt, nachdem erkennbar wurde, welchen Hindernissen ein solches Gesetzesvorhaben sowohl aus wirtschaftspolitischer als auch kommunalaufsichtlicher Sicht gegenüberstehen würde. Wir haben daher zunächst die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Telekommunikationsleistungen liberalisieren wollen.

Nach dem geltenden kommunalen Wirtschaftsrecht sind bereits jetzt vielfache kommunale Aktivitäten in der Telekommunikation möglich, die nicht nur auf den Sektor des Eigenbedarfs begrenzt sind. So sind über ein sogenanntes Corporated network, das städtische Dienststellen und Gesellschaften miteinander verknüpft, auch Informationssysteme, die Bürger über kommunale Leistungsangebote aktuell unterrichten, ebenso gestattet wie das Angebot zur Online-Nutzung von Dienstleistungen. Es dürfen auch kommunale Leitungen und Leerrohre vermietet werden, sofern es um nicht genutzte Kapazitäten geht. Ein Ausbau des Netzes mit dem Ziel der Vermarktung ist dagegen schon kritisch zu sehen. Auch das Anbieten von Telefon- und Telekommunikationsmehrwertdiensten ist nach den heutigen Spielregeln nicht gestattet.

(B)

Vor dem Hintergrund des Auslaufens des Telekommunikationsmonopoles der Deutschen Telekom am 31. Dezember diesen Jahres und der geschilderten restriktiven Rechtslage möchten wir durch eine Änderung der Gemeindeordnung die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Telekommunikation für die Gemeinden weitgehend liberalisieren. Mein Kollege Edgar Moron hat in der Plenardebatte anlässlich der ersten Lesung unsere Beweggründe bereits dargelegt. Es geht um den Ausbau eines modernen Infrastrukturangebotes durch die Kommunen und um die Schaffung von Rechtssicherheit im Bereich des Telekommunikationsengagements der Gemeinden.

Hierzu hat es - das will ich nicht verschweigen - Kritik aus den Reihen der Wirtschaft gegeben.

(C)

Dies wurde nicht nur durch Zuschriften, sondern auch in der vom kommunalpolitischen Ausschuß durchgeführten Anhörung am 22. Oktober 1997 deutlich.

Bereits der Gesetzentwurf sah zur Gewährleistung eines geordneten Wettbewerbes vor, daß die Gemeinden zur Wahrung gleicher Wettbewerbschancen für die Telekommunikationsunternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften oder Sicherheiten leisten dürfen.

Wir haben uns nach der Anhörung entschieden, einen Satz, den wir zunächst nur in der Begründung des Gesetzentwurfs hatten, nunmehr direkt in das Gesetz zu übernehmen. Dieser betrifft die Aussage, daß das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes nicht den Vertrieb oder die Installation von Telekommunikationsendanlagen umfaßt. Diese Klarstellung bereits im Gesetz ist hoffentlich hilfreich. Sie bedeutet, daß es weder kommunale Telefonläden noch die Versorgung mit Endeinrichtungen jenseits des Hausübergabepunktes

(Beifall des Ewald Groth [GRÜNE])

und die Gebäudeinstallation danach durch kommunale Telefongesellschaften geben wird.

(D)

Schließlich haben wir zur besseren Übersichtlichkeit den § 107 Absatz 1 Satz 1 redaktionell anders geordnet, damit auf den ersten Blick erkennbar ist, wie sich die Bedingungen einer wirtschaftlichen Betätigung jetzt darstellen.

Außerdem waren in einigen Paragraphen die Verweise auf eben diesen geänderten § 107 redaktionell anzupassen.

Mir ist noch wichtig, darauf hinzuweisen, daß die in der Anhörung zum Teil erhobenen Bedenken gegen die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für eine Telekommunikationsregelung von uns nicht geteilt werden. Die von uns geplante Gesetzesänderung betrifft keine Regelung im Sinne des Artikels 87 f des Grundgesetzes. Wir regeln allein einen Teil des wirtschaftlichen Betätigungsrechtes auf kommunaler Ebene.

Dies sage ich auch im Hinblick auf das elfte Hauptgutachten der Monopolkommission - 1994 und 1995 - sowie im Hinblick auf die hierzu ergangene Stellungnahme der Bundesregierung vom Juni diesen Jahres. Danach hält die Bundesregierung das unternehmerische Engagement der Kommunen als Netzbetreiber und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen aus ordnungs-

(Jürgen Thulke [SPD])

(A)

und wettbewerbspolitischen Gründen für bedenklich. Staatliche Tätigkeit sollte soweit wie möglich auf Kernaufgaben beschränkt werden, so die Bundesregierung. Der Aufbau und Betrieb regionaler Telekommunikationsnetze sollte der Privatwirtschaft überlassen bleiben. Ein dringender öffentlicher Zweck gemäß § 107 unserer Gemeindeordnung für die Tätigkeiten auf diesem Feld bestünde nicht. - Gerade diese Bedenken haben wir in Nordrhein-Westfalen mit dem vorliegenden Entwurf ausgeräumt.

Wichtig ist die weitere Ausführung der Bundesregierung zum Monopolkommissionsgutachten - mit Genehmigung des Präsidenten zitiere ich -:

"Soweit die Monopolkommission aber das Angebot von Telekommunikationsleistungen durch Kommunen generell als verfassungswidrige mittelbare Rückverstaatlichung des Telekommunikationsbereiches ansieht, vermag die Bundesregierung dem nicht zu folgen, wenn nach dem Wortlaut von Artikel 87 f Abs. 2 des Grundgesetzes Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation als privatwirtschaftliche Tätigkeiten durch die aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen und durch andere private Anbieter erbracht werden."

(B)

Bezeichnend ist - dies kommt indirekt zum Ausdruck -, daß die formell privatisierten Unternehmen Deutsche Telekom AG, Deutsche Post AG und Deutsche Postbank AG als private Anbieter angesehen werden.

Der Gesetzgeber hatte mit dem Privatisierungsgebot des Artikels 87 f Abs. 2 des Grundgesetzes eine Rückkehr zum Angebot von Telekommunikationsdiensten als staatliche Aufgabe ausschließen wollen. Eine Unterscheidung der privatrechtlichen Unternehmen nach der Zusammensetzung ihrer Inhaber ist damit nicht verbunden. Kommunale Unternehmen in privater Rechtsform sind von der Lizenzerteilung nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Auch die Kommunen müssen allerdings Artikel 87 f und Artikel 143 b des Grundgesetzes und damit den dort dokumentierten Willen des Gesetzgebers zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen in privatwirtschaftlicher Form beachten. In diesem Sinne hat auch die Regulierungsbehörde entschieden, als sie den kommunalen Telefongesellschaften Net Cologne in Köln und isis in Düsseldorf die Lizenz erteilte; bei

(C)

verfassungsrechtlichen Bedenken wäre dies sicherlich nicht geschehen.

Im übrigen haben wir, meine Damen und Herren, wie auch die SPD-Bundestagsfraktion immer eine Verbindung zwischen dem kommunalen Wegerecht und den kommunalen Telekommunikationsaktivitäten gesehen.

Abschließend möchte ich zwecks Klarstellung betonen: Mit der jetzt angestrebten Änderung ist eine Betätigung auf dem Gebiet der Telekommunikationsleistung nur in privatrechtlicher Organisationsform gestattet. Eine Telefongesellschaft mit Aktivitäten über den Eigenbedarf hinaus darf also nicht quasi als Abteilung des Tiefbauamtes organisiert sein. - Meine Damen und Herren, ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und bitte um Zustimmung zur Beschlußempfehlung.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Kollege Thulke. - Für die CDU-Fraktion spricht der Abgeordnete Britz. Bitte schön.

Franz-Josef Britz (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Landtag behandelt heute in zweiter Lesung das Gesetz zur Stärkung der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Telekommunikationsleistungen.

(D)

(Beifall des Ewald Groth [GRÜNE])

In der den Gesetzentwurf begleitenden Pressemitteilung der SPD-Landtagsfraktion vom 15. April 1997 stellt sie fest, daß es - ich zitiere - "gegenwärtig den Kommunen kommunalrechtlich aber versagt sei, auch Telefon- und andere Mehrwertdienste der Telekommunikation anzubieten. Bei diesen Tätigkeiten handele es sich regelmäßig um ein unternehmerisches Engagement im Wettbewerb mit privaten Unternehmen." - Soweit das Zitat.

Damit, meine Damen und Herren, wird klar, worum es hier und heute geht: um unternehmerisches Engagement der Kommunen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen oder - mit anderen Worten - um die öffentliche Hand als Unternehmer.

Dann braucht man sich nicht zu wundern, daß das "Handelsblatt" vom 10. November 1997 unter dem Titel "Mit Hilfe eines Korsetts täuscht der

(Franz-Josef Britz [CDU])

(A)

Staat eine Schlankheitskur vor" darüber berichtet, daß - ich zitiere - "viele öffentliche Verwaltungen unter Privatisierung nicht etwa Funktionsverzicht verstehen, sondern den Einbruch in privatwirtschaftliche Märkte."

Meinen Ausführungen, meine Damen und Herren, zum Gesetzentwurf der Koalition will ich voranstellen, welche Position die CDU-Landtagsfraktion zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden vertritt: Wir haben sie in unserem Gesetzentwurf zur Reform der Gemeindeordnung vom 23. Juli dieses Jahres - Drucksache 12/2272 - niedergelegt.

Wir meinen, daß zu den bisherigen in § 107 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung festgelegten Bedingungen - erstens dem drängenden öffentlichen Zweck und zweitens dem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde - hinzukommen muß, daß drittens dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Wir bejahen damit grundsätzlich das Recht der Kommune auf wirtschaftliche Betätigung, ziehen ihr jedoch enge Grenzen dort, wo die Kommune in Konkurrenz insbesondere zur mittelständischen Wirtschaft tritt.

(B)

(Ewald Groth [GRÜNE]: Sie wollen aber den Ausverkauf!)

In der kommunalen Praxis hat sich gezeigt, daß sich viele Städte und Gemeinden auch ohne Änderung der Gemeindeordnung in vielfältiger Weise wirtschaftlich betätigen. Hier hat es in vielen Fällen wenig entschlossenes Handeln der Kommunalaufsicht bis hin zum Innenministerium gegeben. In einem Fall hat es sogar eines Urteils des Oberlandesgerichts in Hamm bedurft, um rechtswidriges Handeln einer Stadt zu stoppen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf versuchen nun die Koalitionsfraktionen, die Gesetzeslage an die Realität im Bereich der Telekommunikation anzupassen. Folgende Fragen sind in diesem Zusammenhang zu stellen:

Erstens: Ist der Gesetzentwurf geeignet, das selbstgesteckte Ziel zu erreichen? - Der Sachverständige Professor Burmeister, den wir in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik angehört haben, stellt heraus, daß der - ich zitiere - "Entwurf in seiner derzeitigen Fassung als zur Realisierung seines eigenen Regelungsziels ungeeignet ist". Der Gesetzentwurf, der vorgelegt wurde, hatte so viele handwerkliche Mängel, daß die antragstellenden Fraktionen zur Sitzung des

(C)

Ausschusses für Kommunalpolitik einen umfangreichen Änderungsantrag vorgelegt haben, ja vorlegen mußten.

Zweitens: Ist der Gesetzentwurf verfassungsrechtlich zulässig? - Stellvertretend für die Vielzahl der Sachverständigen, die verfassungsrechtliche Bedenken vorgetragen haben, will ich im folgenden auf die Argumentation der Monopolkommission eingehen. Herauszustellen ist, daß das Ziel der Postreform die Entstaatlichung der Telekommunikation war. Dienstleistungen im Bereich des Postwesens und der Telekommunikation werden als privatwirtschaftliche Tätigkeiten definiert. Die neue Norm des Artikels 87 f Grundgesetz wird von allen Sachverständigen als Privatisierungsgebot gesehen. Ich zitiere aus dem Gutachten der Monopolkommission, das uns für die Beratung im Ausschuß vorgelegen hat:

"Der Rückzug des Staates als Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist durch die Verfassung vorgegeben und steht damit nicht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers, sei es auf der Bundes- oder Landesebene. Daraus ergibt sich zwingend, daß weder Gemeinden noch ihre Verbände oder andere mehrheitlich in öffentlichem Eigentum stehende Unternehmen Telekommunikationsleistungen erbringen dürfen."

(D)

(Ewald Groth [GRÜNE]: Was ist denn mit der Telekom AG?)

So weit das Gutachten der Monopolkommission.

Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken werden von unserer Fraktion geteilt. Ja, sogar der Wirtschaftsminister dieser Landesregierung bewertet das offenbar genauso. Im "Handelsblatt" vom 23. April 1997 wird berichtet, daß er in der Regelung des vorgelegten Gesetzentwurfs einen - so heißt es in der Zeitung - Verfassungsbruch sieht. Und wörtlich heißt es dann: "... wie er die Fraktion entnervt wissen ließ". Die Fraktion ist die eigene SPD-Landtagsfraktion, die sich gleichwohl zu diesem Gesetzentwurf entschlossen hat.

(Manfred Kuhmichel [CDU]: Hört, hört!)

Die ersten Aktivitäten von Gemeinden im Bereich der Telekommunikation wurden damit begründet, daß auch die Kommunen an diesem Kuchen teilhaben wollten, das heißt in diesem Bereich Gewinne einfahren wollten, um sie bei der allgemein miserablen Haushaltslage als kleines Zubrot für

(Franz-Josef Britz [CDU])

(A)

den Etat zu nutzen. Da absolut unstrittig ist, daß Geldverdienen kein dringender öffentlicher Zweck im Sinne der Gemeindeordnung ist, hat man dieses Argument und diese Überlegung aber fallengelassen.

Darüber hinaus - auch das ist klar - gibt es keinerlei wirtschaftliche Betätigung mit eingebauter Gewinnerwartung. Vielen ist das Risiko der Betätigung in diesem Bereich sehr, sehr hoch.

Ersatzweise wird heutzutage angeführt, daß die Kommunen durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe ihre Infrastrukturaufgabe erfüllen. Angeblich soll es ohne kommunale Anbieter demnächst weiße Flecken in der Telekommunikationsstruktur im Lande geben. Erklären Sie mir doch bitte einmal, meine Damen und Herren von der Koalition, warum ausgerechnet die vorhin schon zitierten dichtbesiedelten Gebiete wie Köln und Düsseldorf begonnen haben, städtische Telekommunikationsunternehmen aufzubauen.

Die Tätigkeit von Net Cologne, um das als Beispiel zu nehmen - so beweist es auch der Artikel, der gestern in der Beilage der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" vom Geschäftsführer von Net Cologne verfaßt worden ist -, ist ausschließlich unternehmerische Tätigkeit und nicht Erfüllung eines öffentlichen Zwecks.

(B)

Ohnehin - das ist unstrittig - besitzen die Kommunen im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen keinen Infrastrukturauftrag. Diesen weist das Grundgesetz in Artikel 87 f Abs. 1 eindeutig dem Bund zu.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die CDU-Fraktion lehnt diesen Gesetzentwurf ab. Gegen die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen in diesem Feld sprechen ordnungs- und wettbewerbspolitische Gründe. Außerdem stößt diese Betätigung auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Schließen will ich mit den Worten aus der Anhörung, die Prof. Löwer uns allen mit auf den Weg gegeben hat - ich zitiere -:

"Sie stehen mit diesem Gesetzentwurf in der Tat an einer Art Wegscheide, ob Sie es zulassen wollen, daß die Gemeinden eine rechtfertigungslose erwerbswirtschaftliche Betätigung haben sollen, die sich nur daraus rechtfertigt, daß Geld verdient wird. 'Infrastruktur' usw. sind doch alles Vokabeln und Luftschlösser, die hier zur Rechtfertigung eingeführt werden."

(C)

Soweit Prof. Löwer in seiner Stellungnahme in der Anhörung des kommunalpolitischen Ausschusses.

Meine Damen und Herren von der Koalition, ich kann Sie nur auffordern: Gehen Sie hier nicht den falschen Weg, schließen Sie sich unserer Meinung an, und wir werden auch weiterhin eine klare Aufgabenteilung zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft haben! - Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Britz. - Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht der Abgeordnete Groth.

Ewald Groth (GRÜNE): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Britz, eine Subsidiaritätsklausel, wie Sie sie hier vorgeschlagen haben, sozusagen die Öffnung zum Ausverkauf der kommunalen Aufgaben wird es mit uns GRÜNEN nicht geben. Gleichzeitig wird es mit uns aber auch nicht das andere Extrem geben, daß wir die privaten Wettbewerber aus diesem Feld herauskatapultieren und kaputtmachen.

(D)

Die Anhörung im Ausschuß hat deutlich gezeigt, daß es unterschiedliche Auffassungen zu dem im Grundgesetz verankerten Privatisierungsgebot im Telekommunikationsbereich ab 1. Januar 1998 gibt. Es ist gar von Verfassungsbruch die Rede, wenn sich Kommunen oder deren Unternehmen im Telekommunikationsbereich betätigen. Deshalb ist es notwendig, noch einmal die Intention dieses Privatisierungsgebotes darzustellen.

Nach Aufhebung des Monopols der Telekom ist es natürlich richtig zu verhindern, daß an diese Stelle ein neues staatliches Monopol in neuem Gewand tritt. Ziel war und ist es auch weiterhin, daß der Telekommunikationssektor für den Wettbewerb geöffnet wird. Dieses Ziel wird nicht dadurch konterkariert, daß auch öffentliche Unternehmen in den Wettbewerbsmarkt einsteigen. Genau das Gegenteil ist der Fall.

Es ist doch ordnungspolitisch höchst wünschenswert, wenn dezentrale Strukturen, wie sie die kommunalen Unternehmen darstellen, in diesen Markt einsteigen, statt daß der gesamte Markt unter drei oder vier Großunternehmen oligopolartig aufgeteilt wird. Wir lassen es doch auch zu, daß umgekehrt private Anbieter verstärkt in den

(Ewald Groth [GRÜNE])

(A)

ehemals rein öffentlichen Sektor einsteigen wie zum Beispiel in die Entsorgung.

Im übrigen: Zwei kommunale Unternehmen haben bereits eine Lizenz für den Betrieb erhalten - nicht vom Land, nicht von uns hier, sondern von der Bundesebene, von der Regulierungsbehörde. Das zeigt doch eines deutlich: Kommunale Betriebe sollen zumindest nicht ausgeschlossen werden.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken teile ich nicht. Auch die Telekom selbst ist mehrheitlich noch in öffentlicher Hand. Das sollten Sie bedenken.

Unser Grundsatz als GRÜNE war und ist: kommunale und private Anbieter möglichst gleich behandeln. "Kein Vorteil und kein Nachteil" ist die Prämisse. Es stellt sich die Frage: Geht das überhaupt, und was bedeutet das dann?

Nun haben kommunale Unternehmen kein Konkursrisiko zu tragen und werden deshalb bei der Kreditvergabe und den Konditionen bevorzugt behandelt. Auch Bürgschaften dienen der Bonität und sorgen damit für Vorzugskonditionen. Weiterhin ist Personal ohnehin schon vorhanden, ebenso teilweise das technische Gerät. Gleiche Wettbewerbschancen sollen gewährleistet sein, und deshalb waren uns genau die folgenden Vorgaben in unserem Gesetzentwurf wichtig: keine Kommunalkredite, keine Bürgschaften; das haben wir so niedergelegt. Ebenso dürfen die technischen Risiken wie die Marktrisiken bei allen Aktivitäten auf diesem neuen Markt nicht unterschätzt werden. Bei kommunalen Unternehmen geht es letztendlich auch um Steuergelder, die verantwortungsbewußt eingesetzt werden müssen. Wir wollen daher eine eingehende Marktanalyse vor einem Rats- oder Kreistagsentscheid.

(B)

In diesem neuen Markt geht es um Serviceleistungen für Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger als Kunden und damit auch um ein wichtiges Infrastrukturangebot in einer Kommune, die ihre Wertigkeit als Wirtschaftsstandort bestimmen. Genau hier können wir es den Kommunen nicht verwehren, im Sinne eines gemeinsamen Wohls ihrer Einwohnerschaft in dieses Marktgeschehen einzugreifen, wenn sie es für notwendig halten. Gerade im ländlichen Raum, aus dem ich komme, müssen Kommunen in Kooperation mit den Privaten dafür Sorge tragen, daß eine Abkoppelung der Landgemeinden von der gesellschaftlichen Entwicklung nicht eintritt. Das Recht auf Information für Bürgerinnen und Bürger ist auch Grundlage für die Teilhabe an demokratischen Prozessen

im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Die Sicherstellung ist in diesem Sinne kommunale Aufgabe.

Die Frage des gemeindlichen Wegerechts ist bereits zuungunsten der Kommunen entschieden worden. Die Kommunen müssen es weiterhin hinnehmen, daß ihre Wege und Straßen ohne Nutzungsentgelt aufgerissen werden können, um Kabel von Telekommunikationsanbietern zu verlegen. Hier werden die Kommunen bereits um Milliarden betrogen, und der Staat - sprich: der Bund - verletzt aus unserer Sicht das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht, wenn er die Unentgeltlichkeit des Benutzungsrechts auch für Landes- und Gemeindestraßen definiert.

In vielen Kommunen existieren heute schon umfangreiche Nachrichtennetze unterschiedlichster Art, Breitbandkabelanlagen zur Verteilung von Bild- und Tonsignalen. Diese Infrastruktur soll durch das Telekommunikationsgeschäft eingebracht und durch kommunale Unternehmen selbst betrieben werden können. Unserem Gesetzentwurf nach umfaßt diese Aktivität jedoch nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Das heißt, daß wir hier dem Anliegen von Vertretern der Wirtschaft, insbesondere des Handwerks Rechnung tragen wollen, daß sich die kommunalen Aktivitäten eben nicht auf die sogenannten In-House-Installationen - wie es so schön auf Neudeutsch heißt -, also innerhalb des Hauses, beziehen, somit, einfach ausgedrückt, an der Haustür enden müssen. Mit diesen In-House-Installationen und auch mit den Endgeräten meinen wir Endrichtungen, die in § 3 des Telekommunikationsgesetzes auch so definiert sind.

Wir sind der Auffassung, daß wir mit unserem Gesetzesvorhaben nach ausführlichen Beratungen einen vertretbaren Kompromiß gefunden haben, der die neuen Entwicklungen im Telekommunikationsbereich aufgreift, einen fairen Wettbewerb fördert und nicht behindert sowie dem gesetzlichen Anspruch Rechnung trägt, daß eine angemessene und ausreichende Dienstleistung im Bereich der Telekommunikation flächendeckend und zu angemessenen Preisen für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet werden kann. Das zeigen auch die Zuschriften, die in den letzten Tagen immer noch von beiden Seiten, von den unterschiedlichsten Seiten, an uns herangereicht werden. Ich denke, der Kompromiß ist fair und richtig.

(C)

(D)

(Ewald Groth [GRÜNE])

(A)

Ich bin aber auch froh, meine Damen und Herren, daß in der Änderung der §§ 107 ff. deutlich wird, daß es sich bei der Telekommunikationsaktivität zumindest nach heutiger Sicht nicht um einen öffentlichen Zweck handelt. Deshalb heißt es dort ja: "dringender öffentlicher Zweck oder Telekommunikation". Kommunale Betriebe haben aus meiner Sicht weiterhin in erster Linie eine dienende Funktion und erst in zweiter Linie eine geldverdienende.

Die Bedrohung der kommunalen Betriebe durch EU-Recht und Umsetzung in Bundesrecht, insbesondere im Energierecht oder bei den Ausschreibungsverfahren, wird allerdings von uns allen gesehen. Ich glaube, wir sind in diesem Haus einig, daß der Schutz unserer kommunalen Betriebe ein wichtiges gemeinsames Ziel ist. Stellen wir uns doch einmal vor, die Quersubvention durch Stadtwerke fiele weg! Wer soll dann die Verluste aus dem öffentlichen Nahverkehr übernehmen? Was droht dann dem Ausbau der Nahwärmeversorgung? Was droht all den ökologischen Ansätzen wie der Förderung von Energiesparkonzepten, Kraft-Wärme-Kopplung usw. usw.? Wer finanziert dann noch unsere Bäder?

(B)

Diese Probleme lösen wir allerdings nicht in den §§ 107 ff. Deshalb bin ich froh, daß heute und für die Zukunft der öffentliche Zweck Voraussetzung für die kommunale Betätigung bleibt. Vielleicht braucht es darüber hinaus sogar die öffentliche Verpflichtung, ein Marktgeschehen wieder in Gang zu setzen oder, wie hier, ein Oligopol erst zu verhindern.

Unser Augenmerk für die Zukunft sollte allerdings nicht auf Ausdehnung im Sinne von "Alles ist möglich" gerichtet sein. Wichtig ist die Frage nach der demokratischen Steuerung. Der Rat ist nicht gewählt, sich selbst abzuschaffen, seine Aufgaben in einen Aufsichtsrat zu verlagern. Ein Mehr an Transparenz bei den öffentlichen Unternehmen und den Beteiligungen sollte ein wichtiges Ziel sein.

An dieser Stelle würde ich gern einmal den Organisationsplan der kommunalen Betriebe der Stadt Köln herumzeigen, so wie Minister Kniola oft als abschreckendes Beispiel den Wahlzettel der Stadt München vorhält. Duisburg wäre übrigens auch ein gutes Beispiel. Daran kann man erkennen, daß kommunale Unternehmen nicht irgendwelche kleinen Dinge sind, sondern daß es große Konzerne sind, die unübersichtlich geworden sind, die sehr, sehr schwer zu steuern sind, wo man bedenken muß, ob sie noch einen öffentlichen Zweck haben

und ob sie überhaupt noch transparent und steuerbar sind.

Wir sollten über die Frage privatrechtliche Organisation versus öffentlich-rechtliche Organisation nachdenken. Wir sollten nachdenken über eine Weiterentwicklung des Rechts: Weiterentwicklung der Eigenbetriebsverordnung hin zu einem Gesetz für öffentliche Betriebe vielleicht, nachdenken über die Form der öffentlich-rechtlichen Anstalten, wie es das in Berlin gibt.

Ausgangs- und Endpunkt unserer Überlegungen muß zwingend sein: Alles Geld aus den Betrieben ist Steuergeld und steht den Bürgern zu, zum Beispiel für Kultur, zum Beispiel für Soziales, für Jugend und Bildung. In diesem Sinne haben die öffentlichen Unternehmen weiterhin in erster Linie eine dienende Funktion, die für uns steuerbar bleiben muß.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Ulrich Schmidt: Vielen Dank, Kollege Groth. - Das Wort hat Herr Innenminister Kniola; bitte schön!

Franz-Josef Kniola, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf, über den wir heute in zweiter Lesung beraten, erweitert die Möglichkeiten der nordrhein-westfälischen Kommunen, sich wirtschaftlich zu betätigen. Die Kommunen und die kommunalen Spitzenverbände haben schon früh ihr Interesse bekundet, auf dem Feld der Telekommunikationsdienstleistungen aktiv zu werden. Zugleich haben sie betont, daß vor allem die Stadtwerke nicht nur über umfangreiche Leitungsnetze verfügen, sondern auch über das zum Betrieb eines solchen Netzes erforderliche technische und betriebswirtschaftliche Know-how.

Die jetzt vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung erlaubt es den Gemeinden, dieses Know-how einzusetzen. Der Gesetzentwurf ist in den Ausschüssen und einer Anhörung mit Sachverständigen offen und ausführlich erörtert worden. Dabei sind auch unterschiedliche Positionen deutlich hervorgetreten. Auf zwei Punkte möchte ich gerne eingehen:

Erstens. Die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen berührt entscheidend das Verhältnis zwischen Gemeinde- und privater Wirtschaft. Deshalb halte ich es für bemerkenswert, daß die

(C)

(D)

(Minister Franz-Josef Kniola)

(A)

Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen ein kommunales Engagement auf dem Telekommunikationssektor ausdrücklich begrüßen.

Zweitens. Der Gesetzentwurf hat in § 107 Abs. 1 eine Änderung erfahren. Dort wird jetzt klargestellt, daß zum Betreiben eines Telekommunikationsnetzes nicht der Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen gehört. Diese auch als Handwerkschutzklausel bezeichnete Änderung soll verhindern, daß kommunale Telekommunikationsunternehmen dem örtlichen Handwerk massiv Konkurrenz machen.

Ich weiß, daß diese Formulierung von den kommunalen Unternehmen als zu starke Einschränkung empfunden wird. Dennoch geht sie dem Handwerk offenbar nicht weit genug. Trotzdem gehe ich davon aus, daß beide Seiten mit diesem Kompromiß leben können. Mit dem Handwerk war ich mir immer einig, daß die Neuregelung der Gemeindeordnung an dieser Stelle, in § 107, nicht die In-House-Installation sowie die Versorgung mit Endeinrichtungen jenseits des Hausübergabepunktes umfaßt.

(B)

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch ein paar grundsätzliche Anmerkungen zum Gesetzentwurf machen: Die Gemeindeordnung geht davon aus, daß eine wirtschaftliche Betätigung von Kommunen erst dann erforderlich und damit zulässig ist, wenn das Angebot der privaten Wirtschaft quantitativ und/oder qualitativ nicht ausreicht. An dieser grundsätzlichen Orientierung hält der vorliegende Gesetzentwurf fest. Für den Bereich der Telekommunikation schafft er aber eine Ausnahme.

Zugleich bringt der Gesetzgeber mit der Aufnahme der Telekommunikationsaktivitäten in den Kreis der zulässigen wirtschaftlichen Betätigung zum Ausdruck, daß er für diesen Bereich einen öffentlichen Zweck anerkennt. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil er ein ausschließlich finanzwirtschaftliches Interesse wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen nicht rechtfertigen könnte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die vorgesehene Änderung der Gemeindeordnung schafft rechtliche Klarheit. Insbesondere macht sie die schwierige Einzelfallabgrenzung, welche Aktivitäten unter dem Gesichtspunkt der Eigenbedarfsdeckung noch zulässig sind und welche nicht, entbehrlich.

(C)

Ein kommunales Engagement auf dem Wettbewerbsmarkt Telekommunikation birgt erhebliche finanzielle Risiken. Darüber muß sich jeder klar sein. Der Gesetzentwurf beschränkt deshalb die mittelbare oder unmittelbare Haftung der Gemeinde auf den entsprechenden Anteil am Stammkapital. Zugleich muß der Entscheidung des Gemeinderates bzw. des Kreistages für ein solches Engagement eine Marktanalyse vorgeschaltet sein.

Kommunale Unternehmen, die sich auf dem Telekommunikationsmarkt betätigen, treten in Konkurrenz zu privaten Unternehmen. Deshalb ist die Wahrung gleicher Wettbewerbschancen von besonderer Wichtigkeit. Der Gesetzentwurf trägt dem dadurch Rechnung, daß Gemeinden für ihre Telekommunikationsunternehmen weder Kommunalkredite in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten leisten dürfen.

Der Gesetzentwurf erweitert in einem zukunfts-trächtigen Feld die Handlungsspielräume der Kommunen. Er enthält allerdings auch wichtige Vorschriften, die eine Begrenzung des finanziellen Risikos für die Gemeinde und die Wahrung gleicher Wettbewerbschancen für kommunale und private Unternehmen gewährleisten. Die Landesregierung begrüßt diesen fairen Ausgleich der beteiligten Interessen. Daher findet der Gesetzentwurf unsere Zustimmung.

(Beifall bei der SPD)

(D)

Präsident Ulrich Schmidt: Danke schön, Herr Minister Kniola. Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt 6 liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.** Wir kommen zur **Abstimmung:**

Der Ausschuß für Kommunalpolitik empfiehlt uns in seiner Beschlussempfehlung Drucksache 12/2566, den **Gesetzentwurf** in der **vom Ausschuß beschlossenen Fassung** anzunehmen. - Wer für diese Beschlussempfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Koalitionsfraktionen. Wer ist dagegen? - Das ist die CDU-Fraktion. Gibt es Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf **in zweiter Lesung** mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU **verabschiedet.**

Ich rufe auf: